



Herrn Bürgermeister Martin Groth
Verbandsgemeinde Rhein-Selz

Gemeindeverband Rhein-Selz
www.cdu-rhein-selz.de

Fraktionsvorsitzender Thomas Zimmerer
Dornfelderstrasse 3, 55278 Udenheim

Tel. +49-6737-715777
Fax +49-6737-715767
Mobil: 0177-1967267

E-Mail: thomas@zimmerer-web.de

Udenheim, 21.1.2023

Antrag

zur Sitzung des Verbandsgemeinderates am 09.02.2023

Gebührenbefreiung Schankerlaubnis für Ortsvereine der Verbandsgemeinde Rhein-Selz

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Groth,

z. Zt. müssen Veranstaltungen in der Verbandsgemeinde Rhein-Selz, bei denen Getränke und Essen angeboten werden (z. B. Adventshütten) bei der Verbandsgemeinde mit dem Formular „Anmeldung einer Veranstaltung“ angemeldet werden.

Die Verbandsgemeinde bescheidet die Anmeldung mit einer Gebührenfestsetzung in Höhe von 33,00 € zzgl. Auslagen von 1,60 € jeweils pro Bescheid. Für den Antragsteller fallen damit Gebühren von 34,60 € an.

Veranstaltungen werden häufig von ortsansässigen Vereinen durchgeführt.

Beispiel Adventshütten

Bei den Adventshütten handelt es sich um eine über mehrere Monate gehende Veranstaltung, getragen von Ortsvereinen, bei denen alkoholische und nicht alkoholische Getränke und Snacks zum Verkauf angeboten werden. Die Vereine Wechseln sich bei den Hüttenveranstaltungen täglich ab. An einem Wochenende wird die Adventshütte damit von drei verschiedenen Vereinen durchgeführt. Jeder Verein muss für sich einen Veranstaltungsantrag stellen, der von der Verbandsgemeinde



Rhein-Selz mit Unterschrift und Stempel beschieden und postalisch zugestellt werden muss.

Deshalb beantragen wir:

- 1.) die Ortsvereine von der Veranstaltungsgebühr (Schankerlaubnis) zu befreien oder sofern dies aus übergeordneten gesetzlichen oder anderen Gründen nicht möglich ist, die Gebühren auf einen rein symbolischen Betrag von z. B. 1,00 € zu reduzieren.
- 2.) den kommunalen Ortsverwaltungen sollte es ermöglicht werden, für kommunale Veranstaltungen einen Sammelantrag für die beteiligten Vereine zu stellen. Auch dieser Antrag sollte gebührenfrei sein oder falls dies aus übergeordneten Gründen nicht möglich ist sollte auch hier die Gebühr auf einen rein symbolischen Wert reduziert werden.
- 3.) Bescheide für eine Schankerlaubnis sind heute umfangreich Papierwerke die postalisch zugestellt werden. Künftig soll bei Veranstaltungsbescheiden wie folgt vorgegangen werden:
 - a. Die Antragstellung erfolgt elektronisch
 - b. Die VG Bescheide werden elektronisch unterschrieben und per E-Mail an den Antragsteller und alle weiteren Verfahrensbeteiligten versandt. Sollte die elektronische Unterschrift noch nicht möglich sein soll übergangsweise weiter von Hand unterschrieben werden und der Bescheid anschließend gescannt werden.
 - c. Die Ortsverwaltungen unterhalten ein Hardcopy Belegexemplar über einzuhaltende Vorschriften das beim jeweiligen Ausschank ausliegt/aushängt.

Begründung:

1. Ortsvereine bereichern, gestalten das kulturelle, gesellschaftliche und sportliche Leben in unseren Städten und Gemeinden. Sie sollten deshalb von Veranstaltungsgebühren ganz oder weitestgehend befreit werden.
2. Die VG-Verwaltungsabläufe sollen Digital verschlankt, effizienter und damit kostengünstiger werden.
3. Die Umwelt profitiert vom Wegfall von a) umfangreicher Papierbescheide und b) vermeidbarer Postzustellung.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Zimmerer